

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der Infrareal GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten sowie Zahlungen durch uns bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten.
- 1.2 Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellungen, Angebote, Ausschreibungsunterlagen, nachträgliche Änderungen

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie für Probelieferungen werden nicht gewährt.
- 2.3 Nur schriftliche Bestellungen sind für uns verbindlich. Die Schriftform ist auch per Telefax, per Email oder durch sonstige Datenfernübertragung gewährt. Eine Unterschrift ist zur Wahrung der Schriftform nicht erforderlich.
- 2.4 In allen Dokumenten sind unsere Bestellzeichen (die komplette Bestellnummer, Bestellposition, Bestelldatum und unser Zeichen) anzugeben.
- 2.5 Der Lieferant hat die Ausschreibungsunterlagen, Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen und sonstigen Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auf Abweichungen untereinander und die Übereinstimmung mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der Eignung zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung zu prüfen und uns festgestellte Fehler, Widersprüche oder Unklarheiten unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Spätere Mehrforderungen des Lieferanten aufgrund von Unkenntnis der örtlichen oder technischen Gegebenheiten sowie Fehlern, Unklarheiten oder Widersprüchen in den zuvor genannten Unterlagen werden deshalb nicht anerkannt.
- 2.6 Wir können Änderungen des Liefer-/Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferant zumutbar ist. Erfolgt vor Durchführung der geänderten Leistung kein schriftlicher Hinweis des Lieferanten auf eine durch die Vertragsänderung notwendig werdende zusätzliche Vergütung und/oder Verlängerung der vertraglich vereinbarten Fristen und Termine, ist ein Anspruch von Seiten des Lieferanten auf zusätzliche Vergütung und/oder eine Verlängerung der Fristen und Termine ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Notwendigkeit einer zusätzlichen Vergütung und/oder einer Verlängerung der vertraglichen Fristen und Termine für uns offenkundig ist. Mehrvergütungen werden grundsätzlich auf der Basis des Hauptauftrages berechnet.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- 3.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Transport- und Verpackungskosten ein.
- 3.3 Rechnungen regulieren wir nach Lieferung und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Bei Werkleistungen regulieren wir Rechnungen nach Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung inner-

halb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurückbehalten. Hinsichtlich des zurückbehaltenen Betrages beginnt die Zahlungs- und Skontofrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

- 3.4 Rechnungen sind unter Beachtung der jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften nach den aktuellen Steuergesetzen zu erstellen und in einfacher Ausfertigung an Infrareal GmbH, Rechnungsprüfung, Im Schwarzenborn 4, 35041 Marburg zu richten. Das Datum unserer Bestellung und die Bestellnummer sind unbedingt anzugeben. In einer Rechnung dürfen nur Lieferungen/Leistungen aus einer Bestellung abgerechnet werden. Die Abrechnung hat in der Bezeichnung und Reihenfolge der Bestellung zu erfolgen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
 - 3.5 Soweit der Lieferant zur Lieferung von Dokumentationen, Ursprungszeugnissen, Betriebsanleitungen oder Bescheinigungen über Materialprüfungen verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor Eingang dieser Dokumentationen bzw. Bescheinigungen.
 - 3.6 Durch Zahlungen wird weder die Richtigkeit der Rechnung noch die Lieferung / Leistung als vertragsgemäß anerkannt.
 - 3.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferant nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von uns anerkannt sind oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu unserer Forderung stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Lieferant nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.
 - 3.8 Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
- ## 4. Lieferung, Verzug, vorzeitige Lieferung, Mehr- und Teillieferungen, Vertragsstrafe
- 4.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferung ohne Montage und/oder Inbetriebnahme kommt es auf den Eingang der Ware einschließlich der Dokumentation bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Montage und/oder Inbetriebnahme sowie von werkvertraglichen Leistungen auf die abnahmereife Fertigstellung der Gesamtleistung des Lieferanten einschließlich Dokumentation an.
 - 4.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP benannte Empfangsstelle gemäß Incoterms 2010. Ist keine Empfangsstelle angegeben und nichts anderes vereinbart, so gilt als Empfangsstelle unser Geschäftssitz.
 - 4.3 Wenn Umstände eintreten oder dem Lieferanten erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung oder Leistung voraussichtlich unmöglich machen, ist der Lieferant unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche verpflichtet, uns darüber unverzüglich schriftlich oder per Telefax unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren. In solchen Fällen wird der Lieferant alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Vertragstermin eingehalten werden kann oder sich nur eine möglichst geringe zeitliche Verzögerung ergibt, und uns mitteilen, was er hierzu im Einzelfall unternommen hat. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin.
 - 4.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angefordert und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

4.5 Vorzeitige Auslieferungen sind nur nach Absprache mit uns zulässig. Bei vorzeitiger Lieferung wird die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gelagert. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt fristgerecht bezogen auf den vereinbarten Termin.

4.6 Mehrlieferungen und Mehrleistungen sowie Teillieferungen und Teilleistungen werden nicht akzeptiert.

4.7 Mit der Übergabe werden gelieferte Waren unser Eigentum. Der Lieferant gewährleistet, dass keinerlei Rechte Dritter (z. B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) bestehen und stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

4.8 Im Falle des Liefer- / Leistungsverzuges des Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,3% der Nettoschlussrechnungssumme pro Werktag des Verzuges, höchstens 5% der Nettoschlussrechnungssumme zu verlangen. Unter Nettoschlussrechnungssumme ist die nach Abwicklung des Vertrages gesamt geschuldete Vergütung zu verstehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe brauchen wir noch nicht bei Gefahrübergang vorzubehalten. Wir können sie vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen.

5. Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Qualitätssicherungsmanagementsystem

5.1 Der Lieferant ist während seines Aufenthalts am Standort Behringwerke verpflichtet, relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit sowie unsere standortbezogenen Vorschriften, insbesondere den Leitfaden für Fremdfirmen einzuhalten, letztere sind bei der Abteilung Standortbetriebe (SOB) anzufordern.

5.2 Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ein implementiertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO 9001 nachweisen sowie bei Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit BSOHSAS 18001 sowie bei Umweltschutz DIN ISO 14001 einhalten.

6. Verpackung, Versand

6.1 Der Lieferant verpackt und versendet die Waren auf seine Kosten fach- und anforderungsgerecht. Verpackungsmaterial ist vom Lieferanten auf unser Verlangen zurückzunehmen.

6.2 Versand- und Verpackungsvorschriften sowie von uns vorgegebene Anweisungen zu Versand und Verpackung sind zu beachten. Durch die Verpackung ist ein Schutz der Lieferung vor Beschädigung sicherzustellen. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

6.3 Grundsätzlich hat der Lieferant Gefahrstoffe und Gefahrgüter gemäß den geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen alle von den jeweiligen verkehrsträgerspezifischen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

6.4 Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen.

6.5 In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die von uns vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.

6.6 Der Lieferant haftet für sämtliche Mehrkosten und Folgeschäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.

6.7 Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir sind berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

7. Erfüllungsort, Gefahrübergang

7.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns in der Bestellung genannte Empfangsstelle, bei geschuldeter Montage der vereinbarte Montageort.

7.2 Bei Lieferungen ohne Montage und/oder Inbetriebnahme geht die Gefahr mit Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle auf uns über. Bei Lieferungen mit Montage geht die Gefahr mit erfolgreicher Montage, bei Lieferungen mit Inbetriebnahme mit erfolgreicher Inbetriebnahme auf uns über. Bei werkvertraglichen Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf uns über.

8. Ausführung der Lieferung / Leistung

8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht ausgeführt bzw. erbracht werden sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den am Verwendungsort einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, auch den Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes, und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, entsprechen. Insbesondere haben die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten den jeweils gültigen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und den Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.

8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

8.3 Unterlagen aller Art, die wir für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigen, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat er uns auch kostenlos Zeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile zu liefern.

8.4 Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.5 Durch Genehmigung von Plänen, Ausführungszeichnungen, technischen Berechnungen usw. wird die Mängelhaftung des Lieferanten nicht berührt.

9. Mängelansprüche

9.1 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich uns zu. § 439 BGB gilt entsprechend.

9.2 Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, wo sich das Produkt bestimmungsgemäß befindet.

9.3 Der Lieferant trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mangelfeststellung und Mangelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Planungs- und Dokumentationsleistungen, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

9.4 Die Regelung in § 434 Abs.1 Satz 3 BGB (öffentliche Äußerungen des Herstellers / Verkäufers) gilt auch beim Werkvertrag.

9.5 Im Falle der Ersatzlieferung haben wir keine Vergütung bzw. Wertersatz für die Nutzung der ursprünglich gelieferten mangelhaften Ware zu zahlen.

9.6 Zusätzlich zu unseren gesetzlichen Mängelansprüchen können wir wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer von uns dem Lieferanten zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend.

Zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden können wir den Mangel – auch ohne vorher den Lieferant unter Fristsetzung zur Beseitigung aufgefordert zu haben – auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur eigenen Abhilfe zu geben.

9.7 Bei Sukzessivlieferverträgen können wir von der Bestellung insgesamt zurücktreten, wenn mindestens zwei Lieferungen ganz oder teilweise fehlerhaft ausgeführt worden sind und eine von uns gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung hinsichtlich der zwei fehlerhaft ausgeführten Lieferungen unter Androhung des Rücktritts vom gesamten Vertrag fruchtlos verstrichen ist. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

9.8 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate, bei einem Bauwerk, einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen, und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre.

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle. Für Liefergegenstände, die vom Lieferant zu montieren sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der fertigen Montage, bei vereinbarter Inbetriebnahme durch den Lieferant mit erfolgreicher Inbetriebnahme, bei vereinbartem Probetrieb, sobald dieser ohne Beanstandungen durchgeführt ist. Sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die vereinbarte Montage, die Inbetriebnahme, die Durchführung des vereinbarten Probetriebes, oder die vertraglich vereinbarte Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beginnt die Verjährungsfrist spätestens 6 Monate nach Lieferung des Liefergegenstandes. Liegt ein Werkvertrag vor, beginnt die Verjährungsfrist immer erst mit erfolgter Abnahme zu laufen.

9.9 Liefert der Lieferant im Rahmen seiner Nacherfüllung ein Ersatzprodukt, so beginnt die Verjährungsfrist für dieses Ersatzprodukt neu zu laufen. Nimmt der Lieferant im Rahmen seiner Nacherfüllung umfangreiche Nachbesserungsarbeiten vor, so beginnt – bezogen auf die der Nachbesserung zugrundeliegenden Mängel und deren Ursachen – die Verjährungsfrist neu zu laufen.

9.10 Die Annahme von Waren erfolgt vorbehaltlich der vereinbarten Güte, Beschaffenheit und Menge. Die Frist für die Untersuchung der Ware im Sinne des § 377 HGB beträgt mindestens 5 Werktage, bei zeitaufwendigen Untersuchungen verlängert sich diese Frist in angemessenen Umfang. Funktionsprüfungen nehmen wir kurzfristig nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft vor. Für Systeme und Geräte mit vielfältigen und komplizierten Programmen behalten wir uns eine Funktionsprüfungszeit von 3 – 5 Tagen vor. Versteckte Mängel sind rechtzeitig im Sinne des § 377 HGB gerügt, wenn Mitteilungen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten abgehen. Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangsprüfung erforderlich, trägt der Lieferant die hierdurch entstehenden Kosten.

9.11 Durch Quittierung des Empfangs von Lieferungen und durch Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichten wir nicht auf Mängelansprüche und sonstige Rechte.

10. Schutzrechte

10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass durch seine Lieferung/Leistung und ihre für ihn voraussehbare Verwertung durch uns keine Rechte Dritter (insbesondere Patente, Lizenzen, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster- oder sonstige Schutzrechte) innerhalb Deutschlands verletzt werden.

10.2 Werden wir von dritter Seite wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so stellt uns der Lieferant auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei und erstattet uns alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen.

10.3 Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter im Sinne der Ziffer 10.1 beeinträchtigt, so ist der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit uns entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefer-/Leistungsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für uns vertragsgemäß genutzt werden können oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Produkte / Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

11. Haftung, Produkthaftung, Freistellung, Schadensersatz, Versicherung

11.1 Für alle vorvertraglichen, vertraglichen oder außervertraglichen Pflichtverletzungen, auch bei einer mangelhaften Lieferung/Leistung, haftet der Lieferant nach dem Gesetz. Haftungsbeschränkungen von Seiten des Lieferanten gelten nicht.

11.2 Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten oder dessen Zulieferers liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

11.3 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 11.2 ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Aufwendungen zu erstatten einschließlich etwaiger Aufwendungen und Kosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns wegen des mangelhaften Erzeugnisses des Lieferanten gebotenen und durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

11.4 Der Lieferant verpflichtet sich, für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder Subunternehmern durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung, mindestens mit einer Deckungssumme von € 3 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall, zu unterhalten.

11.5 Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von € 3 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall, zu unterhalten, welche alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos versichert.

11.6 Der Lieferant wird uns auf Verlangen entsprechende Versicherungsnachweise erbringen und uns unaufgefordert und unverzüglich über jeden, diesen Versicherungsschutz beeinträchtigenden Umstand informieren.

11.7 Etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche von uns bleiben unberührt.

12. Ausführungsunterlagen, Beistellungen, Eigentumssicherung, Werkzeuge

12.1 Von uns dem Lieferanten überlassene Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Profile, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werk- Normblätter, Druckvorlagen, Kalkulationen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen sowie sonstige Gegenstände und Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefer-/Leistungsgegenstandes überlassen werden, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen vom Lieferanten nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind vom Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen zu verwahren, als unser Eigentum zu kennzeichnen, absolut geheim zu halten und gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden auf eigene Kosten zum Neuwert ausreichend zu versichern. Der Lieferant tritt bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

Nach unseren Unterlagen gefertigte Artikel dürfen vom Lieferant Dritten weder zugänglich gemacht werden noch überlassen oder verkauft werden.

Diese Verpflichtung besteht bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsbeendigung.

12.2 Unsere Unterlagen im Sinne von Ziffer 12.1 sind samt allen Abschriften und Vervielfältigungen nach Erledigung von Anfragen oder nach der Abwicklung von Bestellungen umgehend und unaufgefordert oder im Falle eines wichtigen Grundes, z. B. bei vorübergehender Lieferunfähigkeit des Lieferanten nach Aufforderung durch uns an uns zurückzugeben.

12.3 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Unsere Beistellungen sind vom Lieferanten gesondert zu verwahren, als unser Eigentum kenntlich zu machen und gegen Diebstahl und andere Schäden zu schützen sowie auf unseren Wunsch zu versichern. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des von unserer Seite beigestellten Materials erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache.

Erwirbt der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung (Mit) Eigentum, überträgt er uns im Zeitpunkt des Entstehens des Eigentums einen dem Wert der Beistellung entsprechenden Miteigentumsanteil. Die Besitzübertragung wird insoweit ersetzt durch eine unentgeltliche Verwahrung dieser Gegenstände durch den Lieferanten. Soweit die gemäß dieser Ziffer uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

12.4 Aufgrund von Anzahlungen oder Teilzahlungen hergestellte und/oder beschaffte Waren gehen in unser Eigentum über und werden vom Lieferanten als unser Eigentum gekennzeichnet, unentgeltlich für uns verwahrt und zum Neuwert ausreichend versichert.

12.5 Werkzeuge, Formen, Druckvorlagen, Muster, Modelle und sonstige Vorrichtungen, die uns berechnet werden, gehen mit Bezahlung in unser Eigentum über; sie werden vom Lieferanten unentgeltlich für uns verwahrt, als unser Eigentum gekennzeichnet, gegen Schäden jeglicher Art abgesichert, zum Neuwert ausreichend versichert und sind nur für unsere Zwecke zu benutzen. Natürliche Verschleißerscheinungen sind uns rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Der Lieferant ist nach Erledigung des Auftrages sowie im Falle ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung oder im Falle eines wichtigen Grundes, z. B. bei vorübergehender Lieferunfähigkeit des Lieferanten nach Aufforderung durch uns zur Herausgabe im ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet.

12.6 Wir sind berechtigt, uns jederzeit von der ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der in Ziffer 12.1, 12.3, 12.4 und 12.5 genannten Waren, Beistellungen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, etc. zu überzeugen.

13. Kündigung, Insolvenz, Abtretung

13.1 Das Recht zur „freien Kündigung“ entsprechend § 649 BGB steht uns auch bei Kaufverträgen zu.

13.2 Wir können vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Lieferant seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise von uns oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Unsere Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

13.3 Für den Fall, dass einer der in Ziffer 13.2 genannten Fälle vorliegt, tritt der Lieferant sämtliche Mängelansprüche sowie Ansprüche auf Rückzahlung eventuell zu viel gezahlter Vergütung, die dem Lieferanten gegenüber seinen Lieferanten und Subunternehmern zustehen, aufschiebend bedingt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wir haben das Recht, frei zu entscheiden, ob wir den Lieferanten oder dessen Vorlieferanten bzw. Subunternehmer in Anspruch nehmen. Der Lieferant wird uns sämtliche zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Unterlagen aushändigen.

14. Lieferung von Ersatzteilen, Produktionseinstellung, Produkt- und Verfahrensumstellungen

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

14.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der vorgenannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben. Der Lieferant hat die entsprechende Einstellung rechtzeitig mit einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten anzuzeigen.

14.3 Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen sowie Änderungen der Analysemethoden in Bezug auf die von uns bezogenen Produkte vorzunehmen.

15. Urheber- und Nutzungsrechte

Mit der Lieferung/Leistung überträgt uns der Lieferant die uneingeschränkte Verfügungsgewalt und Nutzungsmöglichkeit an den Ergebnissen der Lieferung/Leistung (einschließlich der Ideen, Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, Unterlagen und Gestaltungen) und der Software. Wir haben das Recht, die Produkte, Werke, Leistungsergebnisse und Software auf alle bekannte und unbekanntene Nutzungsarten zu nutzen, insbesondere zu ändern und in der geänderten Form im gleichen Umfang wie der ursprünglichen zu nutzen. Zu diesem Zweck räumt uns der Lieferant ohne gesonderte Vergütung das unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränkte Recht, insbesondere alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte und Ansprüche, an den für uns erbrachten Lieferungen, Leistungen, Leistungsergebnissen, Software und Werken ein. Dazu gehört auch die Zurverfügungstellung des Quellcodes bezüglich der Software, die speziell vom Lieferant für uns entwickelt wurde (Individualsoftware). Wir sind zur Weiterübertragung der Rechte sowie zur Gewährung von Lizenzen hieran an Dritte befugt.

16. Mindestlohngesetz

Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung des Vertrags zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (Mindestlohngesetz, MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung und zahlt seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes.

Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG, die sich aus der Ausführung des Auftrages ergeben, frei. Dies gilt insbesondere für Ansprüche seiner Arbeitnehmer/-innen oder Ansprüche von Arbeitnehmer/-innen seiner Nachunternehmer oder eines beauftragten Verleihers im Sinne des AÜG sowie für Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

Der Lieferant bestätigt uns auf Aufforderung jederzeit schriftlich die Einhaltung des MiLoG und weist die Zahlung des Mindestlohnes sowie die Dokumentation gem. § 17 Absatz 1 MiLoG nach. Der Lieferant stellt sicher, dass sich von ihm beauftragte Nachunternehmer und Verleiher sowie deren Nachunternehmer sich gleichfalls vertraglich gemäß dieser Ziffer 16 verpflichten.

Im Falle des Verstoßes des Lieferanten gegen das MiLoG und/oder der unter Ziffer 16 dieser Geschäftsbedingungen beschriebenen Verpflichtungen sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung ganz oder teilweise zurückzubehalten. Unter den gleichen Voraussetzungen sind wir berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

17. Exportkontrolle

Der Lieferant hat alle Anforderungen des geltenden nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Produkte gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Produkte in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten.

Hierzu hat uns der Lieferant so früh wie möglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Liefertermin, für jedes Gut und jede Dienstleistung folgende Informationen anzugeben:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Produkte und der Bestandteile seiner Produkte, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Produkte, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von unserer Seite.

Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Produkten und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Produkte) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit oder des verspäteten Zugangs von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen.

18. Reach-Verordnung

18.1 Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, uns nur mit Produkten zu beliefern, die alle Erfordernisse der europäischen Verordnungen (EG) 1907/2006 („REACH“) und (EG) 1272/2008 („CLP-Verordnung“) erfüllen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Registrierungs- und Informationspflichten unter REACH sowie die Pflicht zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach der CLP-Verordnung. In diesem Zusammenhang stellt der Lieferant uns für Stoffe und Gemische Sicherheitsdatenblätter auf Anfrage zur Ermittlung der Eignung seiner Materialien zur Verfügung. Der Lieferant übersendet uns unaufgefordert Sicherheitsdatenblätter jeweils frühzeitig vor der ersten Belieferung und erneut, sobald relevante Änderungen erforderlich werden.

18.2 Die Erfüllung insbesondere der Registrierungspflicht, aber auch der Übermittlung aktueller vollständiger Sicherheitsdatenblätter, die den jeweils gültigen Vorgaben von REACH in Kombination mit der CLP-Verordnung entsprechen, werden von uns als wesentliche Grundlage jeglicher Belieferungen angesehen. Der Lieferant stellt uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er uns die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft geliefert hat. Das Gleiche gilt für alle späteren Änderungen. Im Falle der Belieferung mit Erzeugnissen gemäß der Definition von REACH verpflichtet sich der Lieferant, uns nur mit Produkten zu beliefern, deren Gehalt an sehr besorgniserregenden Stoffen der „Kandidatenliste“ der Europäischen Chemikalienagentur nicht 0,1 % (m/m) überschreitet. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, uns unaufgefordert mitzuteilen, sobald ihm bekannt ist, dass das von ihm gelieferte Material (Stoff, Gemisch oder Erzeugnis) einen Stoff der Kandidatenliste – auch unterhalb der Grenze von 0,1 % – enthält.

19. Geheimhaltung

19.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung und des abgeschlossenen Vertrages sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sowie alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten.

19.2 Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Veröffentlichungen, wie z. B. Werbematerialien, Referenzlisten usw. nicht auf die Geschäftsbeziehung hinweisen.

19.3 Der Lieferant hat auch alle seine Beschäftigten sowie die von ihm herangezogenen Nachunternehmer zur Einhaltung der Verpflichtungen aus Ziffern 18.1 und 18.2 zu verpflichten.

19.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Abwicklung des Vertrages fort; sie erlischt, wenn und soweit die kaufmännischen und technischen Einzelheiten allgemein bekannt geworden sind.

19.5 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung der Verpflichtungen aus Ziffer 18.1 bis 18.4 entstehen.

20. Zuwendungen an Infrareal-Mitarbeiter

Der Lieferant verpflichtet sich, Infrareal-Mitarbeitern keine Zuwendungen, z. B. in Form von Sach-, Geld- oder Dienstleistungen, oder sonstige Vorteile zu gewähren. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter entsprechend verpflichten.

21. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

21.1 Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen betreffende Verträge über den Internationalen Handelskauf (CISG) ist ausgeschlossen.

21.2 Ist der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand unser Sitz (Marburg/Lahn). Der Lieferant kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.

21.3 Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

21.4 Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke gilt das Gesetz.

Hinweis:

Daten der Lieferanten werden von Infrareal EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.

Hinweise des Lieferanten auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Infrareal GmbH; Sitz: Marburg (Lahn)

Amtsgericht Marburg HRB 2300

Geschäftsführer: Thomas Janssen, Jürgen Schroetter, Stefan Waldschmidt

Bankverbindung: IBANDE08 5139 0000 0048 7402 00;

BIC/S.W.I.F.T.: VBMHDE5F, Volksbank Mittelhessen eG

Stand 15.11.2018